

AGVS Sektion St. Gallen und beide Appenzell
AGVS Sektion Thurgau
Syna Region St. Gallen
Unia Region Ostschweiz-Graubünden

Zusatzvereinbarung Löhne 2023 zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV)

Die Vertragsparteien des GAV Autogewerbe Ostschweiz haben an der Sitzung vom 2. November 2022 in Anwendung von Art. 14 des GAV „Autogewerbe Ostschweiz“, gültig ab 1. Juni 2022, nachstehende Übereinkunft erzielt:

Art. 1 Generelle Lohnanpassung per 1. Januar 2023

- 1 Auf der Grundlage des individuellen Lohnes per 31. Dezember 2022 ist der Lohn jedes dem GAV „Autogewerbe Ostschweiz“ unterstellten Arbeitnehmenden **um 2% zu erhöhen, maximal jedoch 100 Franken pro Monat.**
- 2 Wo immer möglich und angebracht, empfiehlt die Paritätische Berufskommission darüber hinaus eine leistungsorientierte, individuelle Erhöhung des Lohnes.
- 3 Lohnanpassungen aufgrund der geregelten Mindestlöhne können mit der unter Ziffer 1 vereinbarten generellen Lohnerhöhung verrechnet werden.
- 4 Auch wird empfohlen, Lehrabsolventen ohne Arbeitsstelle bis zur Rekrutenschule weiter zu beschäftigen, damit sie Berufserfahrung gewinnen und diese auch nachweisen können.
- 5 Entlassungen sind, wenn immer möglich, zu vermeiden und die Arbeitsplätze zu erhalten.

Art. 2 Mindestlöhne für 2023

- 1 Die Mindestlöhne sind im Anhang 3 des GAV „Autogewerbe Ostschweiz“ vom 1. Juni 2022 festgelegt.
- 2 Unter bestimmten Voraussetzungen kann vom Mindestlohn abgewichen werden, sofern die PBK im Sinne von Art. 13 Abs. 4 GAV vorgängig das eingereichte Gesuch schriftlich bewilligt hat.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Zusatzvereinbarung ist Bestandteil des GAV „Autogewerbe Ostschweiz“ gültig ab 1. Juni 2022. Die Zusatzvereinbarung tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft und dauert bis zu einer allfälligen neuen Beschlussfassung durch die Paritätische Berufskommission.

St. Gallen und Weinfelden, 2. November 2022 / WMC

PBK Autogewerbe Ostschweiz

Richard Heini
Präsident

Florian Kobler
Sekretär